

Wiederkehrende Überprüfung

Feuerungsanlagen (ausgenommen Raumheizgeräte, Reserveanlagen) und Blockheizkraftwerke sind nach erstmaliger Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung zu unterziehen:

Wann:
- alle drei Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen für Erdgas mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW; - alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 und unter 50 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden; - jährlich: bei sonstigen Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern sowie bei Blockheizkraftwerken.
Wer darf prüfen:
- Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind; - Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis für Gas- und Feuerungstechnik, für Technische Chemie oder für Maschinenbau; - akkreditierte Überwachungs- und/oder Prüfstellen.
Was wird geprüft:
- Einhaltung der zutreffenden Emissionsgrenzwerte und der Abgasverlust; - ob das Typenschild und ggf. die CE-Kennzeichnung vorhanden sind; - ob augenscheinlich technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen wurden; - die Funktion der Abgasklappe, des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe; - die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse; - die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc); - der Förderdruck im Fang; - die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen); - die Brennstoffe (Sichtprüfung, ggf. Probenahme); - sonstige für die Funktion der Feuerungsanlage bedeutende Komponenten.

Heizungsanlagenbuch

Anlagenart:	
<input type="checkbox"/>	Festbrennstofffeuerung
<input type="checkbox"/>	Gasfeuerung
<input type="checkbox"/>	Ölfeuerung
<input type="checkbox"/>	BHKW
Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift):	
Adresse des Aufstellungsortes:	
Gebäudetyp:	<input type="checkbox"/> Wohnhaus
<input type="checkbox"/>	Bürogebäude
<input type="checkbox"/>	Hotel, Gaststätte
<input type="checkbox"/>	Unterrichtsgebäude
<input type="checkbox"/>	sonstiges Gebäude
Nutzfläche: _____ m ²	

Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	
	Flüssiggas	
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl leicht	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. Jänner 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	
	Heizöl mittel	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
	Heizöl schwer	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,3 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	
	Holzhackgut	
	Holz- und Rindenpellets	
	biogene Heizöle	
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	

Zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, haben die Verfügungsberechtigten geeignete Belege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs), aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und den Prüforganen auf Verlangen zugänglich zu machen.

ANLAGENDATENBLATT

Anlagennummer	
Anlage (Fabrikat / Type)	Heizkessel:
	Brenner:
	BHKW:
Art der Anlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel <input type="checkbox"/> Niedertemperatur <input type="checkbox"/> Brennwert <input type="checkbox"/> Wechselbrand <input type="checkbox"/> Zweikammer <input type="checkbox"/> sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung	kW
Nennwärmeleistung	kW
Wärmeleistungsbereich	kW
Herstellnummer und Baujahr	
Zulässige Brenn-/ Kraftstoffe	
Pufferspeichervolumen	m ³

Anlage wurde eingebaut durch:

Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Änderungen an der Anlage:

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung			
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> sonstiges